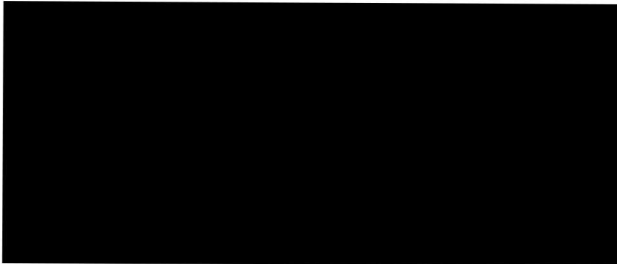




Abteilung  
**ZENTRALE DIENSTE**

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom 30. Oktober 2020  
Mein Zeichen Z2 – BASE – BASE07003/2020#0009  
Meine Nachricht vom 15. Oktober 2020

Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung; 11513 Berlin



Name [REDACTED]  
Organisationseinheit Z 2  
Telefon +49 30 184321-[REDACTED]  
E-Mail [REDACTED]@bfe.bund.de  
De-Mail info@bfe.de-mail.de  
Internet www.base.bund.de  
Datum 25. Januar 2021

**Widerspruch vom 30. Oktober 2020 gegen den Bescheid vom 15. Oktober 2020**

Sehr geehrter [REDACTED]

auf Ihren Widerspruch vom 30.10.2020 ergeht folgender

**Widerspruchsbescheid**

1. Ihren Widerspruch vom 30.10.2020 gegen den Bescheid des BASE vom 15.10.2020 zum Az.: Z2 – BASE – BASE07003/2020#0009 weise ich zurück.
2. Der Widerspruchsführer trägt die Kosten des Widerspruchsverfahrens.

**Begründung:**

I.

Diesem Bescheid liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Mit Antrag vom 15. September 2020 beehrten Sie die Übermittlung der Zulassungskriterien von angemeldeten Personen zu zwei Web-Seminaren für Journalist\*innen des BASE sowie von Vertreter\*innen der Presse zur Auftaktveranstaltung in Kassel am 17./18.10.2020.

Mit Bescheid vom 15.10.2020 übermittelte Ihnen das BASE die festgelegten Zulassungskriterien in einer E-Mail.

Gegen diesen Bescheid haben Sie mit Schreiben vom 30.10.2020, hier per Fax am gleichen Tage eingegangen, Widerspruch eingelegt. Sie führen zur Begründung aus, dass Ihr Antrag auf Zugang zur begehrten Information mit einer persönlichen E-Mail übersandt worden sei, ohne die



darin geschilderten Kriterien durch ein Dokument zu belegen, welches in der entsprechenden Organisationseinheit verfasst und eventuell von der vorgesetzten Mitarbeiter\*in gezeichnet wurde.

## II.

Die Entscheidung erfolgt auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1.

Ihr Widerspruch, zu dessen Entscheidung ich nach § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO berufen bin, ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Bescheid des BASE vom 15. Oktober 2020 ist rechtmäßig:

Denn ein solches von Ihnen beehrtes Dokument existiert nicht.

Gem. § 1 Abs. 1 S. 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber einer Bundesbehörde einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Dabei beschränkt sich der Anspruch jedoch auf den Informationszugang zu bei der informationspflichtigen Stelle vorhandenen Informationen. Das sind diejenigen Informationen, die bei der Stelle tatsächlich vorliegen. Dementsprechend sind Informationen nur in der Form zugänglich, wie sie bei dem BASE vorliegen. Das IFG normiert keine Informationsbeschaffungspflicht. Das von Ihnen beehrte Dokument, existiert nicht. Es fehlt somit an einem tauglichen Gegenstand des Informationszugangsanspruchs.

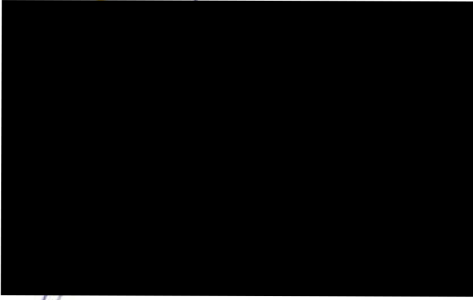
2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 S.3 VwGO, § 80 Abs. 1 S. 3 VwVfG. Gem. der Anlage der IFGGebV sind gem. Nr. 5 im Falle der vollständigen oder teilweisen Zurückweisung eines Widerspruchs Gebühren bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr, mindestens jedoch 30 €, zu erheben. Im vorliegenden Fall war die Mindestgebühr festzusetzen.

Anlage zur IFGGebV:

|                                                                |                                                                                                       |
|----------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 5 Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs | bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; jedoch mindestens 30 Euro |
|----------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin (Kirchstraße 7, 10557 Berlin) erhoben werden.

